

Kundenausfälle und Beeinträchtigung der Marktstellung als Folge einer Feuer- Betriebsunterbrechung und ihre Versicherbarkeit*)

Von Paul Engels

Betrieb und Betriebsunterbrechung (BU) sind Begriffe in der Feuer- BU- Versicherung, die in der Fachliteratur und durch die Rechtsprechung hinreichend definiert sind. Wenn es jedoch darum geht, Grenzbereiche des durch die Feuer- BU- Versicherung gebotenen Versicherungsschutzes auszuloten, wie er sich nach den Allgemeinen Feuer- Betriebsunterbrechungs- Versicherungsbedingungen (FBUB) darstellt, können diese Begriffe dennoch Auslegungsschwierigkeiten bereiten. So auch bei Kundenausfall mit Beeinträchtigung der Marktstellung des versicherten Unternehmens als Auswirkungen einer BU. Vor allem bedarf das Ausbleiben von Kundenaufträgen einer eingehenden Erörterung, wenn die Lieferbereitschaft durch eine der versicherten Gefahren nicht beeinträchtigt worden ist.

Zum besseren Verständnis der Thematik soll vorweg eine kurze Übersicht die Grundlagen der durch die Feuer- BU- Versicherung gebotenen Deckung aufzeigen und einige in diesem Zusammenhang verwendete Begriffe erläutern.

1. Versicherter Betrieb

Voraussetzung für die Leistungspflicht des Feuer- BU- Versicherers ist ein Unterbrechungsschaden, der dem Versicherungsnehmer dadurch entsteht, daß der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens unterbrochen wird. Der Sachschaden muß als Folge einer der versicherten Gefahren an einer dem Betrieb dienenden Sache entstanden sein und sich auf einem Grundstück ereignet haben, das im Versicherungsvertrag als Betriebsstelle bezeichnet ist. Die FBUB umfassen die versicherten Gefahren Brand, Explosion, Blitzschlag und abstürzende bemannte Flugkörper, deren Teile und Ladung. Die Definition dieser Gefahren bereitet im allgemeinen keine Schwierigkeiten, weil dazu eine gesicherte und umfassende Literatur zur Verfügung steht; eine Darstellung der versicherten Gefahren ist daher für die Behandlung des gestellten Themas entbehrlich.

Von zentraler Bedeutung für die Themenbehandlung ist indessen der Begriff "Betrieb", umreißt er doch den äußeren Rahmen der Feuer- BU- Versicherung, innerhalb dessen sich der Geschehnisablauf der Betriebsunterbrechung vollzogen haben muß. Um bestimmen zu können, inwieweit die Auswirkungen einer BU auf die den Ertrag beeinflussenden Kundenausfälle und die dadurch beeinträchtigte Marktstellung Gegenstand der Feuer- BU- Versicherung sind, kommt es entscheidend darauf an, wie der Umfang der betrieblichen Tätigkeit einzugrenzen ist.

"Betrieb" ist in der Feuer- BU- Versicherung nicht nur der räumlich eingrenzbarer Bereich, in dem im eigentlichen Sinne die Aktivitäten eines Unternehmens ablaufen. Eine Legaldefinition des Begriffs "Betrieb" ist allerdings in der FBUB nicht enthalten. In

Ermangelung dessen ist "Betrieb" deshalb mittels der Bestimmungen der FBUB auszulegen. Auslegungskriterien liefern insoweit die Bestimmungen über den Unterbrechungsschaden in § 3 Abs. 1 FBUB:

"Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb"

und in § 6 Abs.1 FBUB:

"Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung im Bewertungszeitraum nicht erwirtschaften konnte".

Aus beiden Bestimmungen läßt sich unschwer herleiten, daß der Betrieb "als Rechts- und Wirtschaftseinheit ursprünglicher Risiko- und Schadenträger ist, in welchem als örtlich, sachlich oder funktional abgegrenzter Einheit die BU stattfindet" (Farny, Das Betriebsunterbrechungsrisiko und seine Versicherung, in Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Heft 5/1980, S. 408). Es ist somit nicht nur der technische Betrieb, sondern das Unternehmen als wirtschaftliche Einheit Gegenstand der Feuer-BU- Versicherung (BGH, VersR 76, S. 380).

Aus dieser Definition ist bereits erkennbar, daß ein Betrieb im Sinne der FBUB auch dann unterbrochen sein kann, wenn der technische die Betriebsleistung erstellende Bereich in seiner Funktion nicht eingeschränkt ist und seine Leistung weiterhin erbringen kann.

Ferner ergibt sich daraus, daß die Beeinträchtigung eines jeden einzelnen Betriebsteils aufgrund eines Sachschadens zu einer versicherten BU führen kann.

2. Beginn und Dauer der versicherten Betriebsunterbrechung

Eine versicherte BU liegt dann vor, wenn durch den Sachschaden der wirtschaftliche Betriebsablauf gestört wird. Wenngleich sich die wirtschaftlichen Folgen einer BU nicht immer zeitgleich mit dem Sachschaden auswirken, so setzt § 3 Abs. 3 FBUB davon unabhängig den Beginn der Unterbrechung generell mit dem Eintritt des Sachschadens gleich, wenn es dort heißt: "Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit)". Um den Beginn der BU zu bestimmen, bedarf es somit keiner Auslegung der FBUB.

Anders verhält es sich dagegen, wenn es um den Zeitpunkt der Beendigung der BU geht. § 3 Abs. 3 FBUB bestimmt nur allgemein, in welchem Umfang der Versicherer haftet, nämlich für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von zwölf Monaten entsteht. Damit sind nur Zeitraum sowie Zeitpunkt genannt, bis zu denen der Versicherer äußerstenfalls haftet, aber noch nicht schon definiert, wann die BU endet. Die FBUB bedürfen insoweit der Auslegung.

Zu welchem Zeitpunkt die BU als beendet anzusehen ist, läßt sich aus den bisher erörterten Aspekten herleiten. Wie dargelegt, bedeutet BU Störung des wirtschaftlichen

Betriebsablaufs. Folglich ist im Umkehrschluß eine BU nicht mehr gegeben, sobald störende wirtschaftliche Auswirkungen der BU nicht mehr zu verzeichnen sind und der Betrieb seine volle Wirtschaftskraft ohne weitere Ertragseinbuße wieder erreicht hat. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob bereits vor diesem Zeitpunkt die volle Betriebsbereitschaft wieder erreicht worden ist. Von einer Beendigung der BU kann also erst gesprochen werden, wenn die Störung der Betriebsbereitschaft nicht nur im Produktionsbereich, sondern auch im Absatzbereich völlig ausgeglichen ist (Hax, Die Betriebsunterbrechungs- Versicherung, S. 39) – in der Beurteilung der Wiedererlangung des vollen Ertrags ist allerdings nicht nur an den Ertrag zum Beginn der BU anzuknüpfen, sondern auch die positive und negative wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes zu berücksichtigen, wie sie sich rückschließend ohne die Unterbrechung dargestellt hätte.

3. Leistungsumfang der Feuer- BU- Versicherung

Die vom Versicherer für die Dauer der BU- Zeit im Rahmen der Haftzeit zu erbringende Leistung ist in dem bereits zitierten § 6 Abs. 1 FBUB mit dem entgehenden Betriebsgewinn und dem Aufwand an fortlaufenden Kosten umschrieben. Der Versicherungsnehmer muß durch die BU einen Ertragsausfall erlitten haben, der es ihm nicht ermöglicht, einen sonst erzielten Gewinn sowie die fixen Kosten zu erwirtschaften.

Die Feuer- BU- Versicherung umfaßt aber nur den betriebsbezogenen Gewinn und nicht auch einen solchen aus außerordentlichen oder betriebsfremden Erträgen. Diese bleiben bei der Bewertung des BU- Schadens genauso außer Betracht wie die damit zusammenhängenden Kosten.

Unter die versicherten Kosten fallen im wesentlichen die umsatzabhängigen Kosten, also die Fixkosten (welche Kosten im einzelnen nicht versichert sind, bestimmt § 4 Abs. 2 (FBUB). Entstehen dem Versicherungsnehmer durch die BU zusätzliche Kosten, so sind diese nicht versichert (wie z.B. Konventionalstrafen) oder allenfalls als Schadenminderungsaufwand (wie z.B. erhöhte Fertigungskosten) ersatzpflichtig.

Ein BU- Schaden stellt sich in erster Linie als eine durch den Sachschaden gestörte Lieferbereitschaft dar. Diese kann, braucht aber nicht mit einer gestörten Leistungserstellung wegen Sachschadens an Fertigungsanlagen und Vorräten einherzugehen. Ebenso kann die Lieferbereitschaft aber auch ausschließlich durch einen Sachschaden außerhalb des Fertigungsbereichs gestört sein, ja selbst dann, wenn der Bestand an bereits fertiggestellten und lieferfähigen Produkten schadenfrei geblieben ist. So können beispielsweise Sachschäden an Kommunikationsmitteln, an Fördersystemen des Fertigungslagers oder an Einrichtungen der Expedition die Abwicklung von Kundenaufträgen verhindern. Ein dadurch entstehender Ertragsausfall ist ebenfalls Gegenstand der BU- Deckung, soweit er nicht durch eine spätere Erfüllung der Lieferaufträge oder anderweitig ausgeglichen werden kann.

Desgleichen kann eine BU ausschließlich durch Sachschäden an Produktions- und Geschäftsunterlagen entstehen. Soweit Urkunden, Pläne, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder und sonstige Datenträger, Geschäftsbücher oder Schriften aller Art vom Schaden betroffen werden, greift die Deckungsbeschränkung gemäß § 2 Abs. 4 FBUB,

nach der ein Schaden an diesen Unterlagen nicht als Sachschaden im Sinne der FBUB gilt und der daraus entstehende Ausfallschaden nicht versichert ist. Diese Ausschlußbestimmung war durch Vereinbarung der Klausel 9.13 schon bisher teilweise abdingbar. Unterbrechungsschäden durch einen Sachschaden an Geschäftsunterlagen sind jedoch nach dieser Klausel nur unter der Voraussetzung versichert, daß der Versicherungsnehmer von unersetzlichen oder sehr schwer wiederherzustellenden Unterlagen, Kopien oder Mikrofilme hergestellt und sie so aufbewahrt hat, daß sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Diese Erweiterung betrifft indessen nach Nr. 2 der Klausel 9.13 nicht Lochkarten, Magnetbänder und sonstige Datenträger. Dies hat sich mit den neuen Zusatzbedingungen zu den FBUB (ZFBUB) geändert. Der die Klausel 9.13 ablösende § 1 sieht nunmehr den generellen Einschluß dieses Risikos, und zwar auch hinsichtlich der Datenträger vor, sofern entsprechende Kopien angefertigt und getrennt aufbewahrt werden. Mit der neu geschaffenen Klausel 8107 besteht jetzt sogar die Möglichkeit, den Versicherungsschutz auf nicht duplizierte Unterlagen dieser Art auszudehnen; die Versicherer sehen dafür allerdings einen Prämienzuschlag und eine Entschädigungsgrenze vor.

Eine solche Ergänzung der FBUB ist für Produktionsunterlagen nicht erforderlich, weil auf sie die einschränkenden Bestimmungen des § 2 Abs. 4b nicht zutreffen und eine BU durch Sachschäden an Produktionsunterlagen uneingeschränkt versichert ist. Dies gilt auch für Datenträger, die der Produktionssteuerung dienen (siehe Engels, VP 1978, S. 199).

4. Betriebsunterbrechungsschaden durch Kundenausfall

Die bisher aufgezeigten Kriterien für die Bestimmung des Versicherungsumfangs geben bereits für einen Teilbereich des Kundenausfallschadens eine schlüssige Antwort hinsichtlich des insoweit gebotenen Versicherungsschutzes.

Wie festgestellt, ist die versicherte BU zum einen unabhängig davon, ob durch den Sachschaden auch die Betriebsbereitschaft gestört ist, und zum anderen unabhängig von einer vorausgegangenen gestörten Betriebsbereitschaft erst dann beendet, wenn der volle Ertrag wieder erzielt wird. Wenn es nun für das Ende der BU auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der Ertrag wieder in vollem Umfange erzielt wird, erfaßt die versicherte BU somit auch den Zeitraum nach der wiederhergestellten Lieferbereitschaft, wenn wegen Kaufenthaltung der Kunden nur ein verminderter Absatzerlös erzielt werden kann. Die versicherte BU hält (begrenzt durch die Haftzeit) also solange an, bis Kundenaufträge wieder den vollen Absatzerlös ermöglichen.

Nun sagt der zeitweilige Ausfall von Kundenaufträgen noch nichts über die dadurch beeinflusste künftige Marktstellung des Versicherungsnehmers aus. Das Ausbleiben von Kundenaufträgen kann beispielsweise auf eine noch nicht hinreichende Information der Kunden über die wiedererlangte Lieferbereitschaft zurückzuführen sein oder darauf, daß Kunden langfristig disponieren mußten und sich anderweitig eingedeckt haben und deshalb neue Aufträge nicht wieder sofort an den Versicherungsnehmer vergeben. Solche Tatbestände brauchen die Marktstellung des Versicherungsnehmers noch nicht zu gefährden.

Von einer Beeinträchtigung der Marktstellung wird man erst dann sprechen können, wenn Kunden kurzfristig nicht wieder zurückgewonnen und ersatzweise keine neuen Kunden geworben werden können. Ein daraus entstehender Ertragsausfall ist nicht anders zu beurteilen als die bisher erörterten Tatbestände einer BU. Die Feuer- BU-Versicherung bietet hierfür Deckung.

Bei unserer Betrachtung über die Folgen des Kundenausfalls hatten wir nicht nach vorausgegangener gestörter Lieferbereitschaft und nach nicht vorausgegangener gestörter Lieferbereitschaft differenziert. Aus mancherlei Gründen kann indessen der Kundenausfallschaden einen Teil der Betriebsleistungen betreffen, der nicht unterbrochen ist und für die der Versicherungsnehmer weiterhin lieferbereit ist.

Sofern die Kaufenthaltung trotz Lieferbereitschaft in einem ursächlichen Zusammenhang mit der BU steht, sind auch die daraus resultierenden Erlösschmälerungen Gegenstand der Feuer- BU- Deckung.

Ein ursächlicher Zusammenhang ist beispielsweise zu bejahen, wenn

- die lieferbaren Betriebsleistungen Teil eines Sortiments sind, das wegen der BU nicht komplettiert werden kann;
- die lieferbaren Betriebsleistungen wegen der BU nur in begrenzter Menge zur Verfügung stehen und deshalb größere Aufträge nicht abgewickelt werden können;
- die Kunden befürchten müssen, daß ihre Aufträge nicht termingerecht abgewickelt werden können;
- die Kunden etwa wegen beeinträchtigter Organisation des Prüf- und Kontrollwesens oder des Versandwesens Qualitätsschwankungen befürchten müssen.

Bei diesen Beispielen entspricht die Kaufenthaltung der Kunden einer realistischen Einschätzung der Sachlage; sie konnten eine gestörte Lieferbereitschaft zu Recht vermuten.

Kann man aber auch noch von einem ursächlichen Zusammenhang mit der BU sprechen, wenn die Kunden solche Störungen der Lieferbereitschaft fälschlich vermuten und deshalb Kaufenthaltung üben?

Das OLG Frankfurt (VersR 74, 898) hat den Versicherungsschutz für einen Ertragsausfall aufgrund der Berichterstattung über den Brand und der nicht zutreffenden Annahme der potentiellen Abnehmer, der versicherte Betrieb sei lieferunfähig, verneint. Die FBUB erfaßten "nicht die Auftragslage in dem Sinn, daß sie gegen den Wegfall von Kaufentschlüssen Schutz (= Versicherung) bieten würden". In seiner Revisionsentscheidung rügt der BGH (VersR 76, S. 380) insoweit die vom OLG Frankfurt vertretene Rechtsauffassung und führt dazu aus: der Versicherungsschutz könne nicht schon mit der Begründung versagt werden, der vom Versicherungsnehmer behauptete Schaden beruhe gegebenenfalls lediglich auf einem Irrtum der Kunden über das Vorliegen einer Betriebsunterbrechung.

Eine irriige Befürchtung von Kunden, der Versicherungsnehmer sei wegen der BU nicht voll lieferfähig und ihr etwa darauf beruhender Beschluß, beim Versicherungsnehmer nicht zu bestellen, kann nach der Auffassung des BGH auch nicht als "außergewöhnliche" Ereignisse in Sinne von § 3 Abs. 2a FBUB angesehen werden, durch die der Unterbrechungsschaden vergrößert worden ist. Ein derartiges durch eine Fehlbeurteilung der Unterbrechungsfolgen hervorgerufenes Kundenverhalten läge nicht völlig außerhalb des Bereichs der noch kalkulierbaren Erwartungen.

Allerdings verneint der BGH trotz Vorliegens einer BU die Eintrittspflicht des Versicherers dann, wenn der Schaden dadurch entsteht, daß Kunden aufgrund einer in wesentlichen Punkten unrichtigen oder stark übertriebenen Berichterstattung vom Kauf Abstand nehmen. Insoweit läge ein infolge außergewöhnlicher Ereignisse während der Unterbrechung vergrößerter Unterbrechungsschaden im Sinne von § 3 Abs. 2a FBUB vor, für den der Feuer- BU- Versicherer nicht einzutreten habe.

Auch auf den räumlichen Zusammenhang von unterbrochenem Betriebsteil und lieferbarem Betriebsteil kommt es nicht an, "denn der Versicherungsschutz ist nicht grundsätzlich davon abhängig, ob die Geschäfts- und Betriebsabteilungen, in denen die Unterbrechung eingetreten ist oder sich sonst nachteilig ausgewirkt hat, räumlich eng beieinanderliegen oder nicht, sofern sie nur überhaupt zu dem versicherten Betrieb im Sinne des Versicherungsvertrages gehören" (BGH a.a.O.).

Gleichfalls macht es nach Ansicht des BGH keinen entscheidenden Unterschied, auf welche Art von betrieblicher Tätigkeit die verschiedenen Abteilungen des versicherten Betriebes ausgerichtet sind. Deshalb ist es unerheblich, ob die BU im versicherten Fertigungsbetrieb zur Kaufenthaltung der Kunden des mitversicherten und weiterhin lieferbereiten Handelsbetriebes führt oder beide voneinander unabhängige Betriebsbereiche eine BU erleiden (BGH a.a.O.).

5. Kundenausfall wegen nicht möglicher Offertenabgabe

Der Betrieb artikuliert den potentiellen Kunden gegenüber seine Lieferpräsenz mit vielfältigen Werbemitteln. Fallen die Werbemittel wegen eines Sachschadens aus und kann deswegen das Leistungsangebot des Betriebes den potentiellen Kunden nicht nahegebracht werden, so dürfte dies regelmäßig negative Auswirkungen auf den Umsatz haben. Wie bereits dargelegt, fallen Störungen in Betriebsabteilungen jeder Art unter den Versicherungsschutz der Feuer- BU- Versicherung, wenn diese durch ein versichertes Ereignis verursacht sind. Dies gilt auch, wenn Störungen auf einem Schaden im Marketingbereich beruhen.

Zu untersuchen bleiben aber diejenigen Fälle, die nicht die Marketingabteilung direkt betreffen, sondern ausschließlich die eingesetzten Werbemittel, etwa wenn Werbeprospekte und Preislisten oder Kataloge, insbesondere für ein neu einzuführendes Produktprogramm, oder wenn Messe- und Ausstellungseinrichtungen vom Brandschaden betroffen sind. Ist es dem Versicherungsnehmer nur aus diesen Gründen nicht möglich, den potentiellen Kunden Betriebsleistungen rechtzeitig zu offerieren und bleiben deshalb Kundenaufträge aus, können ebenfalls Kundenausfälle und Ertragseinbußen entstehen. Für die Beurteilung des Feuer- BU- Deckungsschutzes

kommt es allein darauf an, ob die eingangs aufgezeigten Voraussetzungen einer versicherten BU vorliegen, nämlich ob durch eine der versicherten Gefahren ein Sachschaden an einer auf der Betriebsstelle befindlichen und dem Betrieb dienenden Sache entstanden ist.

Zweifelsohne sind Werbemittel ebenfalls Sachen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 FBUB dem Betrieb dienen. Befinden sie sich auf einem als Betriebsstelle bezeichneten Grundstück und werden sie dort von einem Sachschaden betroffen, sind insoweit die Voraussetzungen für eine versicherte BU gegeben. Dennoch könnte man hinsichtlich einer Feuer- BU- Deckung Zweifel anmelden, wenn man die Aussage des BGH in Betracht zieht. Der BGH hebt zwar in der zitierten Entscheidung die wirtschaftliche Einheit des Unternehmens als Objekt der Betriebsunterbrechungs- Versicherung hervor, bemerkt aber einschränkend, daß von einer Unterbrechung des Betriebes nur gesprochen werden könnte, wenn eine Beeinträchtigung der betrieblichen Aktivitäten, eine von innen kommende Störung der Beziehung zu den dem Betrieb dienenden Gebäuden, Maschinen, Vorräten und sonstigen Sachen vorliege. Aus dieser Formulierung könnte man vielleicht den Schluß ziehen, daß schadenbedingter Ausfall von Werbemitteln keine solche von innen kommende Störung der Beziehungen zu den dem Betrieb dienenden Sachen darstelle. Indes wollte der BGH damit lediglich zum Ausdruck bringen, daß das Ausbleiben von Kundenbestellungen für sich allein keine Störung betriebsinterner Herkunft ist. Ein solcher Fall liegt bei einem Schaden an Werbemitteln nicht vor, denn das Ausbleiben von Kundenbestellungen ist hier die unmittelbare Ursache eines Sachschadens gemäß § 2 Abs. 1 FBUB. Die Unmöglichkeit hinreichender Offertenabgabe ist somit durchaus eine dadurch verursachte von innen kommende Störung und deshalb deren Folge durch die Feuer- BU- Versicherung erfaßt.

6. Kundenausfall ohne Betriebsunterbrechung

Der Versicherungsnehmer kann im Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden auch ohne eine daraus resultierende BU einen Ertragsausfall erleiden, wenn potentielle Kunden vor allem durch irreführende Medienberichte fälschlich meinen, der Betrieb oder einzelne Betriebsbereiche seien gestört und deshalb sei der Versicherungsnehmer nicht lieferbereit.

Wollte man insoweit eine versicherte BU bejahen, bedeutete dies nach Auffassung des BGH (siehe a.a.O.) eine nach den FBUB unangemessene Ausweitung des versicherten BU- Risikos. Es scheint zweifelhaft, ob die Autoren der FBUB an solche Auswirkungen eines Sachschadens überhaupt gedacht und diese in ihre Überlegungen einbezogen haben. Sie hätten sonst vermutlich den BU-Begriff insoweit klarer formuliert oder, wenn sie solche Folgen eines Sachschadens nicht in die BU-Deckung einbeziehen wollten, dies sonstwie in den FBUB zum Ausdruck gebracht. Andererseits bleibt zu bedenken, daß man sich bei Abfassung der FBUB im Jahre 1955 solche Überlegungen versagen konnte, weil eine so weitreichende Informationsintensität der Medien, wie sie heute an der Tagesordnung ist, kaum vorstellbar war.

Da die erwähnte Entscheidung des BGH einen Interpretationsspielraum nicht mehr zuläßt und der BGH den Versicherungsschutz eindeutig verneint hat, bleibt dem Versicherungsnehmer nur, den sicherlich insoweit bestehenden Versicherungsbedarf –

solange eine entsprechende Ergänzung der FBUB nicht erfolgt – durch individuelle Vereinbarung mit dem Versicherer zu decken.

Mit einer solchen Erweiterung des Deckungsumfangs dürfte den Versicherern kaum ein spürbar erhöhtes Risiko zuwachsen, wenn man bedenkt, daß kleinere Sachschäden zumeist nur ein geringes und örtlich begrenztes Medienecho nach sich ziehen und größere Brandereignisse, die das Interesse der Medien in besonderem Maße wecken, ohnehin eine BU auslösen werden. Das von den Versicherern zusätzlich zu tragende Risiko würde sich daher nicht gleichermaßen erhöhen, wie das Interesse der Medien an einer intensiven Berichterstattung zunimmt. Je umfangreicher der Sachschaden, um so eher geht damit eine innerbetriebliche und schon nach den derzeit geltenden Bedingungen als BU zu definierende Störung einher, deren Auswirkungen auf die Ertragslage des Unternehmens – wie bereits oben festgestellt wurde – ja versichert sind, sofern die unrichtige Berichterstattung der Medien nicht stark übertrieben war und deshalb darin ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne von § 3 Nr. 2 a FBUB zu sehen ist.

7. Nachweis des Kundenausfalls

Die Eintrittspflicht des Versicherers hinsichtlich des trotz Lieferbereitschaft entstehenden Kundenausfallschadens setzt Kausalität mit einer BU voraus. Die Kausalität nachzuweisen, kann dem Versicherungsnehmer durchaus Schwierigkeiten bereiten. Nun ist es natürlich für den Versicherungsnehmer ein generelles Problem, den Umfang eines Ausfallschadens nachzuweisen, weil die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, wie sie ohne BU verlaufen wäre, oft nicht leicht zu belegen ist. Dies trifft aber nicht nur für den Schaden durch Kaufenthaltung nach wiederhergestellter Lieferbereitschaft zu, sondern auch für den Schaden, der in der Zeit entsteht, in der sowohl die Betriebs- als auch die Lieferbereitschaft unterbrochen war. Ein Unterschied besteht allerdings sofern, als die Ursächlichkeit von Betriebsunterbrechung und Ausfallschaden im letzteren Falle auf der Hand liegt und nur die Höhe des BU-Schadens noch zu belegen ist.

Hinsichtlich des BU-Schadens wegen Kaufenthaltung muß der Versicherungsnehmer zunächst die Ursächlichkeit und erst dann die Höhe des Schadens nachweisen. Die Kaufenthaltung und der damit einhergehende Umsatzausfall könnte ja auf eine andere Ursache zurückzuführen und nicht die Folge der BU sein. Hier müßte der Versicherungsnehmer notfalls dartun, daß er durch geeignete Gegenmaßnahmen einem Kundenausfall ganz oder teilweise hätte begegnen können.

Bezüglich des Schadensnachweises hat der BGH schon in seinem Urteil vom 16.12.1963 (VersR 64, 258) dargelegt, daß dem Tatrichter hinreichende greifbare Anhaltspunkte für eine Schadensschätzung vorliegen müssen, denn, so der BGH, das richterliche Ermessen dürfe nicht völlig in der Luft schweben.

In seinem Urteil vom 21.1.1976 bekräftigt der BGH die damalige Auffassung des III. Senats und bezeichnet in dem zur Revision anstehenden Fall die Vorlage folgender Unterlagen als Mindestforderungen für eine einigermaßen haltbare Ermessensentscheidung:

- Aufstellung der Bestellungen zumindest nach Artikelgruppen für eine gewisse Zeit vor und nach dem Brand,
- eine die gleiche Zeit erfassende Übersicht über die Entwicklung der Bestellungen in geographischer Hinsicht wenigstens bezogen auf denjenigen Raum, in dem die der Versicherungsnehmerin zugänglichen (irreführenden) Zeitungsberichte vorwiegend erschienen waren.

Ohne ein solches Mindestmaß an genügend aussagekräftigen zusätzlichen Unterlagen könne eine sachgemäße Ermessensentscheidung über die Kausalität und die Schadenhöhe nicht getroffen werden, ja ließe sich nicht einmal ein Mindestschaden schätzen, den der Versicherer zu tragen hätte.

Daraus sind im Versicherungsfall die Folgerungen zu ziehen. Das, was der Versicherungsnehmer bei einer BU allgemein beachten sollte, gilt im besonderen Maße für den Nachweis von Kundenausfallschäden: Er sollte mit dem Eintritt einer BU alle Fakten registrieren, die geeignet sind, den Schadenumfang und den ursächlichen Zusammenhang mit der BU zu belegen. Dies sind insbesondere die Erfassung aller wegen der BU nicht ausführbaren bzw. nicht ausgeführten Kundenaufträge und Kundennachfragen sowie das Sammeln von Marktberichten aus der Branche, von Umsatzvergleichen berufsständischer Vereinigungen oder von Berichten über Markttendenzen.

Zusätzlich kann es zweckmäßig sein, unabhängig von sonstigen auf die Zurückgewinnung von Kunden gerichteten Marketingmaßnahmen gezielte Vertreterbesuche, insbesondere bei Stammkunden, durchführen zu lassen und über die Gründe der Kaufenthaltung eine Dokumentation zu erstellen.

8. Aufwendungen zur Wiedererlangung der Markterstellung

In der trotz Lieferbereitschaft andauernden Kaufenthaltung der Kunden drückt sich bereits die Beeinträchtigung der Markterstellung aus. Ob diese nur von kurzer Dauer bleiben oder anhalten wird, hängt nicht nur vom Einfallsreichtum des Unternehmens ab, sondern wird auch wesentlich von den Marktverhältnissen, insbesondere vom Wettbewerbsverhalten der Mitbewerber und dem von diesen ausgeübten Konkurrenzdruck bestimmt. Und schließlich müssen dem Versicherungsnehmer ausreichende finanzielle Mittel für die Rückgewinnung der Kunden zur Verfügung stehen. Inwieweit diese im Rahmen der Feuer-BU-Versicherung als Schadenminderungsaufwendungen gedeckt sind, richtet sich danach, ob sie geeignet sind, den versicherten Schaden zu mindern, also die entschädigungspflichtige Leistung des Versicherers zu reduzieren.

Wegen der Durchführung von Schadenminderungsmaßnahmen können Konfliktsituationen in zweierlei Hinsicht entstehen: Zum einen wegen der allgemeinen Einschätzung der Erfolgsaussichten und zum anderen wegen der Kostenteilung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, weil die Wiedererlangung der Marktstellung ertragsmäßig zumeist langfristig und somit über die versicherte Haftzeit hinaus wirkt.

Bei aller realistischen Betrachtungsweise liegt es in der Natur des für eine Unternehmungsführung notwendigen dynamisch-wirtschaftlichen Denkens, eine solche Situation optimistisch einzuschätzen, zumal wenn die mit den Maßnahmen verbundenen Kosten vom Versicherer entschädigt werden. Es braucht nicht viel Phantasie, sich vorzustellen, daß ein Versicherer, der die Kosten für die Wiedererlangung der Marktstellung übernehmen soll, die Erfolgsaussichten eher skeptisch beurteilt und nicht ohne weiteres jede Maßnahme akzeptiert, die der Versicherungsnehmer für erfolgreich hält.

Nun ist der Versicherungsnehmer insoweit an die Weisungen des Versicherers gebunden und hat solche erforderlichenfalls einzuholen. Er kann daher grundsätzlich nicht gegen die Auffassung des Versicherers Maßnahmen ergreifen, für deren Aufwendungen der Versicherer entschädigungspflichtig sein soll. Ordnet der Versicherer Maßnahmen an, die dem Versicherungsnehmer ungeeignet erscheinen, ist es für diesen wenig tröstlich zu wissen, daß der Versicherer die Kosten einer von ihm angewiesenen oder akzeptierten und fehlgegangenen Schadenminderungsmaßnahme zusätzlich zur vollen Entschädigung des Ausfallschadens zu tragen hat, und zwar gegebenenfalls über die Versicherungssumme hinaus. Treffen unüberwindliche gegensätzliche Auffassungen aufeinander, bleibt nur noch der Lösungsversuch über das vertraglich normierte Sachverständigenverfahren des § 12 FBUB.

Haben sich Schadenminderungsmaßnahmen als erfolgreich erwiesen und konnte die Marktstellung des Betriebes teilweise oder ganz wieder zurückgewonnen werden, so muß sich der Versicherungsnehmer wirtschaftliche Vorteile, die ihm aus den getroffenen Maßnahmen über die Haftzeit hinaus entstehen, kostenmäßig anrechnen lassen. Im Falle der auf Dauer wieder erreichten Marktstellung ist es aber besonders schwierig, wenn nicht gar unmöglich, den über die Haftzeit hinaus dem Versicherungsnehmer entstehenden Nutzen zu beziffern und die richtige Relation für die Kostenaufteilung zu bestimmen. Selbst im Sachverständigenverfahren wird das Ergebnis schwerlich objektiven Maßstäben gerecht werden können. Die vielen Einflußmöglichkeiten und das Wettbewerbsverhalten der Mitkonkurrenten am Markt lassen sich vielleicht erahnen, aber kaum konkret nachvollziehen; alle Überlegungen dürften hypothetischer Natur bleiben.

9. Zusätzliche Versicherung von Mehrkosten für Marktpflege

Je nach der Höhe der nach einer BU für Marktpflege aufzuwendenden Kosten kann, wie diese Ausführungen zeigen, dem Versicherungsnehmer trotz Abschluß einer Feuer- BU-Versicherung ein nicht unerhebliches Risiko bleiben, an dessen Deckung ihm sehr gelegen sein muß. Daß ein solches Risiko nicht kalkulierbar und deshalb nicht versicherbar sei, wird man nicht einwenden können. Zur Bestimmung der Bedarfsdeckung einer gewissen Zeitspanne lassen sich durchaus Kriterien heranziehen. Da wären die Werbeetats für neu einzuführende Produkte zu nennen, die man zum Vergleich heranziehen kann in Verbindung mit den statistischen Erkenntnissen der Versicherer über die Schadenhäufigkeit in der Feuer-BU-Versicherung.

Als Teillösung könnte man eine Verlängerung der in den FBUB festgelegten zwölfmonatigen Haftzeit in Erwägung ziehen. Dadurch würde der vom Versicherer zu

tragende Anteil der Schadenminderungskosten zwar entsprechend der längeren Haftzeit erhöht, die grundsätzlichen Probleme, die hinsichtlich der Einschätzung der hypothetischen Dauer der gestörten Marktstellung aufgezeigt wurden, wären damit freilich nicht gelöst. Zudem sind hinsichtlich der Dauer der Haftzeit, wie sie für das aufgezeigte Risiko notwendig wäre, Grenzen gesetzt.

Eine optimale Lösung böte der Abschluß einer speziellen Mehrkostenversicherung für Aufwendungen der Marktpflege nach einer BU. Eine solche Mehrkostenversicherung, für die es derzeit keine genehmigten Versicherungsbedingungen gibt, wäre innerhalb der Feuer-BU-Versicherung mit eigenständiger Position als Versicherung auf "Erstes Risiko" anzusiedeln.

Die Entschädigung der Mehrkosten für Aufwendungen der Marktpflege nach einer BU könnte zeitlich begrenzt sein und der Höhe nach in einem adäquaten Verhältnis zum Geschäftsvolumen des versicherten Betriebes stehen. Der Anspruch auf Versicherungsleistung müßte aber losgelöst von einer auf die Zeitspanne der Leistung bezogenen Wirtschaftlichkeitsberechnung bestehen, denn die Aufwendungen für Marktpflege sollen ja so schnell wie möglich die volle Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wiederherstellen und zugleich eine Langzeitwirkung über die Leistungsdauer des Versicherers hinaus erzielen.

Die Art der aufzuwendenden Mehrkosten zu bestimmen, sollte in das freie Ermessen des Versicherungsnehmers gestellt sein; er muß die sich aus der jeweiligen Situation anbietenden erfolgversprechenden Möglichkeiten nutzen können. Eine vertragliche Konkretisierung der Mehrkosten auf bestimmte durchzuführende Maßnahmen der Marktpflege wäre allenfalls angebracht, wenn diese sich nur als einzige Möglichkeit anbieten.

10. Hinausschieben der BU-Auswirkungen

Im Versicherungsfall kann es sich als sinnvoll erweisen, die wirtschaftlichen Auswirkungen einer BU durch besondere Maßnahmen zeitlich hinauszuschieben, um damit zunächst Kundenausfälle zu vermeiden. Diese können dadurch u. U. in die Zeit außerhalb der Haftzeit des Versicherers verlagert werden. Insbesondere kann eine solche Situation bei Saisonbetrieben oder Betrieben mit schwankendem Spitzenbedarf eintreten. Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Die Betriebsbereitschaft des Betriebes ist infolge eines Schadenereignisses teilweise gestört, so daß Kundenaufträge nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeführt werden können. Die provisorische Instandsetzung der beschädigten Fertigungseinrichtungen ermöglicht die vorübergehende Fortführung des Betriebes bis zu einem für den Versicherungsnehmer wirtschaftlich günstigeren Zeitpunkt, nämlich bis nach der Saison oder bis zum Zeitpunkt, zu dem ein Spitzenbedarf nicht mehr besteht und sich daher ein Kundenausfall weniger stark auswirkt. Durch diese Maßnahme verschiebt sich zeitlich der Kundenausfallschaden.
- Für den Saison- oder einen sonstigen Spitzenbedarf hat der Betrieb vorproduziert und einen ausreichenden Lagerbestand aufgebaut. Der Betrieb

wird durch ein Schadenereignis unterbrochen, so daß die Produktion ausfällt. Um sofortige Kundenausfälle zu vermeiden, verkauft der Versicherungsnehmer die für die Saison bzw. für den Spitzenbedarf vorgesehenen Lagerbestände. Nach Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft sind die Lagerbestände aufgebraucht. Da zur Saison bzw. zum Zeitpunkt des benötigten Spitzenbedarfs die Kundenaufträge nur zum Teil aus der laufenden Produktion befriedigt werden können, entsteht dem Versicherungsnehmer ein zeitversetzter Kundenausfallschaden.

Zieht sich der Kundenausfallschaden durch solche Maßnahmen über das Ende der Haftzeit hinaus hin, entsteht insoweit kein versicherter BU-Schaden mehr. Indessen hat der Versicherungsnehmer durch seine Maßnahmen zugunsten des Versicherers Vermögensopfer gebracht, ohne die dieser Teil des Kundenausfallschadens innerhalb der Haftzeit entstanden wäre. Deshalb stellen sie Schadenminderungsmaßnahmen dar, die der Versicherer im Rahmen des verminderten versicherten Schadens zu tragen hat. Der Versicherer kann nicht etwa einwenden, der Versicherungsnehmer habe eigenwirtschaftliche Interessen damit verfolgt, zu deren Wahrnehmung ihm der Versicherer keine Veranlassung gegeben habe.

11. Fortführung des Betriebes mit veränderter Struktur

In den Ausführungen zu den Schadenminderungsmaßnahmen hatten wir nicht differenziert, ob sie streng auf die Wiedererlangung der bisherigen Betriebs- und Absatzstruktur gerichtet sein müssen oder ob sie statt dessen eine Veränderung der Struktur bewirken dürfen.

Schadenminderungsmaßnahmen haben in der Feuer-BU-Versicherung zum Ziel, den versicherten Ertragsausfall zu mindern. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob sie z.B. auf den bisherigen Kundenstamm oder die bisherige Abnehmergruppe gerichtet sind oder die gleiche Betriebsleistung betreffen. Jede Maßnahme muß auch das berechnete Interesse des versicherten Unternehmens berücksichtigen, das investierte Betriebskapital wirtschaftlich langfristig nutzen zu können. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Versicherungsnehmer statt durchführbarer und wirkungsvoller Maßnahmen willkürlich ein völlig anders geartetes Unternehmungskonzept verfolgen darf. Der Versicherer muß ihm jedoch einen gewissen alternativen Handlungsspielraum zubilligen, wenn sich verschiedene wirtschaftlich sinnvolle Lösungen anbieten, die Folgen der BU zu überwinden und die Maßnahmen geeignet sind, die durch die BU in Frage gestellte Existenz des Betriebes langfristig zu sichern. Damit muß die Minderung des versicherten Schadens aber immer einhergehen, wenn der Versicherer für die Aufwendungen (eventuell anteilig) entschädigungspflichtig sein soll.

Dem Versicherungsnehmer muß eine teilweise oder vollständige Umwandlung der Betriebs- und Absatzstruktur mit ganz anders gearteten Leistungsangeboten sogar uneingeschränkt zugebilligt werden, sofern andere auf die bisherige Unternehmensstruktur ausgerichtete Maßnahmen nicht geeignet sind, den versicherten Schaden im gleichen Umfang zu mindern und die wirtschaftliche Basis des Betriebes über die versicherte Haftzeit hinaus zu erhalten.

12. Liquidation wegen Verlust der Marktstellung

Dem Betrieb kann durch die BU und einem damit einhergehenden Verlust der Marktstellung die wirtschaftliche Grundlage ganz entzogen sein. Ist es ihm nicht möglich, die Marktstellung weder mit seinem bisherigen Leistungsangebot noch mit einem völlig anderem Leistungsangebot auf Dauer wieder zu erlangen bzw. einen neuen Markt aufzubauen, ist die Aufgabe des Betriebes unausweichlich. Dies hat Konsequenzen für den Ersatz der durchzuführenden Schadenminderungsmaßnahmen. Sie sind zwar weiterhin durchzuführen, jedoch in ihrer Zielrichtung nunmehr unter Berücksichtigung der unverzüglich einzuleitenden Liquidation des versicherten Betriebes. Die Schadenminderungsmaßnahmen sind dann nur noch bedingt auf die Fortführung des verbliebenen Betriebsteils und die Kundenerhaltung gerichtet.

Wird der Betrieb aus diesen Gründen vor Ende der BU-Zeit bzw. Haftzeit, wie sie sich ohne die schadenbedingte Liquidation ergeben würde, endgültig stillgelegt, so ist für die Ermittlung des BU-Schadens nicht etwa die Zeitspanne bis zur Liquidation oder gar nur bis zu dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer über die Liquidation (endgültige Betriebsstillegung) entschieden hat, zugrunde zu legen. Der BU-Schaden ist vielmehr hypothetisch abzuwickeln, so als wäre die Wiederherstellung der Betriebs- und Lieferbereitschaft zielstrebig verfolgt worden, weil die Liquidation eine unausweichliche und deshalb versicherte Folge der BU ist. Ob eine hier nicht zu erörternde willkürliche Entscheidung des Versicherungsnehmers, ohne die aufgezeigte Zwangssituation den Betrieb nach einer BU oder nach einem Sachschaden stillzulegen, in gleicher Weise abzuwickeln ist, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt (s. Prölss/Martin VVG, S. 896 mit Literaturnachweis).

Einer unverzüglichen Liquidation und einem Abbau der versicherten Kosten sind allerdings Grenzen gesetzt. Vor allem gilt das für Lohn- und Gehaltskosten, da der Betrieb seine Mitarbeiter aus Anlaß einer BU nicht ohne weiteres entlassen kann. Gehälter und Löhne können also über den beabsichtigten Liquidationstermin hinaus weiterhin anfallen und deren Aufwand gesetzlich notwendig sein. Der Versicherer hat sie somit gemäß § 6 Abs. 2 FBUB für die Dauer der Haftzeit zu entschädigen.

13. Resümee

Als Fazit der vorausgegangenen Untersuchungen über den Versicherungsschutz von Ertragsausfällen wegen Kaufenthaltung der Kunden und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Marktstellung des versicherten Unternehmens bietet die Feuer-BU-Versicherung eine relativ weitgehende Deckung. Dennoch verbleiben hinsichtlich der Kundenausfall-Risiken Deckungslücken, die die Existenz der Betriebe durchaus gefährden können.

Derzeit besteht Versicherungsschutz für Kundenausfälle als unmittelbare Folge einer BU im wesentlichen selbst dann, wenn Kunden fälschlich annehmen, der Betrieb sei auch in den nicht gestörten und weiterhin lieferbereiten Betriebsbereichen unterbrochen.

Kundenausfälle und Marktstörungen, die spätestens mit Ablauf der Haftzeit behoben

sind, erfordern dann keine besonderen Überlegungen für eine Deckungserweiterung der Feuer-BU-Versicherung, sofern auch nur in einem Teilbereich des versicherten Betriebes eine BU – und sei es nur in falscher Beurteilung der Kunden – Ursache für den Kundenausfall ist. (Lediglich die auf völlig unrichtige oder stark übertriebene Medienberichte zurückzuführenden Kundenausfälle sind nicht gedeckt.) Allenfalls den ursächlichen Zusammenhang von Kundenausfall und BU nachzuweisen, könnte dem Versicherungsnehmer Schwierigkeiten bereiten. Ergibt sich dieser Kausalzusammenhang nicht von selbst aus den wirtschaftlichen Daten des Unternehmens, muß der Versicherungsnehmer andere die Ursächlichkeit nachweisende Fakten liefern.

Die über die Zeit der wiederhergestellten Betriebs- und Lieferbereitschaft hinauswirkenden Folgen des Kundenausfalls sind zwar durch die Feuer-BU-Versicherung gedeckt, die Entschädigungsleistung des Versicherers ist jedoch durch die vertragliche Haftzeit begrenzt. Die Langzeitfolgen des BU-bedingten Kundenausfalls bleiben als ein nicht unerhebliches Risiko ungedeckt.

Aufwendungen für Schadenminderungs- oder andere Maßnahmen, die darauf zielen, die Marktstellung des Betriebes sobald als möglich wieder zurückzugewinnen, hat der Versicherer nicht zu entschädigen, soweit sie dem Versicherungsnehmer über die Haftzeit hinaus Nutzen bringen. Da es unumgänglich sein kann, solche Kosten der Marktpflege aufzuwenden – will der Versicherungsnehmer nicht für längere Zeit erhebliche Markteinbrüche oder die totale Verdrängung vom Markt hinnehmen – besteht ein weiteres Risiko, das die Feuer-BU-Versicherung derzeit nicht erfaßt. Dieses Risiko erfordert eine Zusatzdeckung in Form einer Mehrkostenversicherung.

Ein weiteres durch die Feuer-BU-Versicherung nicht gedecktes Risiko besteht darin, daß Kunden bereits aufgrund eines Sachschadens im Sinne der FBUB eine BU fälschlich unterstellen und deshalb Kaufenthaltung üben.

Diese Deckungslücken der Feuer-BU-Versicherung zu schließen, entspricht dem Versicherungsbedürfnis eines jeden mit diesen Risiken behafteten Unternehmens. Die in diesem Beitrag aufgezeigten Lösungen bieten dazu eine geeignete Möglichkeit.